

<b>Beschlussvorlage</b>	Geschäftsbereich	Zentrale Dienstleistungen
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 403 - Finanzen
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Almuth Salentijn 563 - 67 64 563 - 80 10 Almuth.Salentijn@stadt.wuppertal.de
	Datum:	12.06.2013
	<b>Drucks.-Nr.:</b>	<b>VO/0556/13</b> öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
<b>10.07.2013</b>	<b>Hauptausschuss</b>	<b>Entscheidung</b>
<b>Antrag nach § 24 Gemeindeordnung NRW zur Grundsteuererhöhung</b>		

### Grund der Vorlage

Antrag gemäß § 24 Gemeindeordnung NRW

### Beschlussvorschlag

Die Beschwerden der Antragsteller werden zurückgewiesen

### Einverständnisse

entfällt

### Unterschrift

Dr. Slawig

## **Begründung**

### Sachverhalt:

Die Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer

Alice Tollkühn  
Annegret Wüsten  
Klaus Wüsten  
Guido Wüsten  
Claus Winkelsträter

wohnen in einer Siedlungsgenossenschaft und wenden sich mit wortgleichen Schreiben, eingegangen am 13. Mai 2013 bzw. am 04. Juni 2013, gegen die Refinanzierung der Winterdienstkosten über die Grundsteuer B. Die Festsetzung der um den Winterdienstanteil erhöhten Grundsteuer sei gegenüber denjenigen Grundstückseigentümern unbillig, die für ihre Privatstraßen bereits einen Winterdienst privat bezahlen müssten. Der Rat wird aufgefordert, die Verwaltung anzuweisen, dass bei diesen Grundstückseigentümern die Grundsteuer B gemäß § 277 Abgabenordnung wegen Unbilligkeit teilweise erlassen wird.

### Stellungnahme der Verwaltung:

Ein Teilerlass wegen unbilliger Härte ist nicht möglich, da die Voraussetzungen des § 227 der Abgabenordnung nicht erfüllt sind.

Die Regelungen zum Erlass in der Abgabenordnung sollen die Verwaltung im krassen Einzelfall in die Lage versetzen, eine Rechtsfolge zu korrigieren, die vom Normgeber in der Konsequenz nicht gesehen wurde bzw. so nicht hat gewollt sein können.

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2012 die Umstellung der Finanzierung des Winterdienstes von einer Gebührenfinanzierung hin zu einer Steuerfinanzierung beschlossen in dem Wissen, dass auch diejenigen Anlieger künftig die erhöhte Grundsteuer zahlen würden, die bereits eigene Kosten für den Winterdienst in ihrer Straße haben. Da alle Bürgerinnen und Bürger umgekehrt von dem im gesamten Stadtgebiet geleisteten Winterdienst profitieren, sollten die Kosten im Wege einer Grundsteuererhöhung auch auf alle verteilt werden.

Die Erhöhung des Hebesatzes war Gegenstand mehrerer Klagen vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf. Das Verwaltungsgericht hat die Kläger jeweils ausführlich darüber informiert, dass es die Erhöhung des Hebesatzes für rechtmäßig erachtet und den Klägern entsprechend die Klagerücknahme nahegelegt. Es hat sich im Rahmen seiner Schreiben an die Kläger (vgl. Anlage 2) u.a. ausführlich mit dem Einwand auseinandergesetzt, ob die Umstellung der Winterdienstfinanzierung den Gleichbehandlungsgrundsatz verletzen könnte, da die Steuerzahler aus der Winterdienstleistung unterschiedlich große Vorteile zögen. Danach ist der Gleichbehandlungsgrundsatz nicht tangiert, da sich bei einer Finanzierung des Winterdienstes aus allgemeinen Steuermitteln von vornherein die Frage einer „Gegenleistung“ nicht mehr stelle.

Durch die Finanzierung des Winterdienstes aus allgemeinen Steuermitteln kommt es auf die konkrete Situation in der eigenen Straße nicht mehr an. Die Mehreinnahmen werden verwendet, um insgesamt bei Winterwettersituationen ein funktionierendes Verkehrsnetz aufrecht zu erhalten. Vor diesem Hintergrund kommt auch ein teilweiser Erlass für diejenigen Grundstückseigentümer nicht in Betracht, die darüber hinaus eigenen Aufwand für den Winterdienst in ihrer Straße oder in ihrer Siedlung haben.

### **Demografie-Check**

Der Inhalt der Drucksache ist nicht relevant für den Demografie-Check.

### **Anlagen**

- 1) Beschwerdeschriften der oben genannten Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer
- 2) Verfügung des Verwaltungsgerichts Düsseldorf vom 21. März 2013 zur Hebesatzerhöhung der Stadt Wuppertal in einem Klageverfahren